

Institut für Multimediales Öffentliches Recht

Repetitorium Öffentliches
Recht I

WS 2009/10

MMag. Renate Fuchs

Überblick

- I. Europarecht
 - II. Grundlagen der Verwaltung
 - III. Verwaltungsorganisation
 - IV. Verwaltungsverfahren / Bescheid
 - V. Verwaltungshandeln
 - VI. Rechtsschutz
- + 2 Übungsfälle

VI. Rechtsschutz

VI. Rechtsschutz

Rechtskontrolle

VI. Rechtsschutz

Rechtskontrolle

Nicht hoheitliches Handeln → ordentliche Gerichte

VI. Rechtsschutz

Rechtskontrolle

Nicht hoheitliches Handeln → ordentliche Gerichte

Verordnungen → VfGH

Maßnahmen → Maßnahmenbeschwerde

Bescheid → Berufung

VI. Rechtsschutz

Rechtskontrolle

Nicht hoheitliches Handeln → ordentliche Gerichte

Verordnungen → VfGH

Maßnahmen → Maßnahmenbeschwerde

Bescheid → Berufung

Für Staatsakte, für die die Verfassung keine Rechtskontrolle einrichtet führt eine Rechtswidrigkeit zur absoluten Nichtigkeit des Staatsaktes.

VI. Rechtsschutz

Beantworten Sie folgende Fragen:

a. **Wer regelt, welche Behörde zuständig ist?**

VI. Rechtsschutz

Beantworten Sie folgende Fragen:

- a. **Wer regelt, welche Behörde zuständig ist?**
- b. **Erläutern Sie den Unterschied zwischen organisatorischem und administrativem Instanzenzug!**

VI. Rechtsschutz

Administrative Instanzenzüge

VI. Rechtsschutz

Bundesverwaltung

VI. Rechtsschutz

Bundesverwaltung / unmittelbare Bundesverwaltung

VI. Rechtsschutz

Bundesverwaltung / unmittelbare Bundesverwaltung

Bsp.: Denkmalschutzgesetz

VI. Rechtsschutz

Bundesverwaltung / unmittelbare Bundesverwaltung
Bsp.: Denkmalschutzgesetz

BM für Unterricht, Kunst und Kultur



Bundesdenkmalamt

VI. Rechtsschutz

Bundesverwaltung / mittelbare Bundesverwaltung

VI. Rechtsschutz

Bundesverwaltung / mittelbare Bundesverwaltung

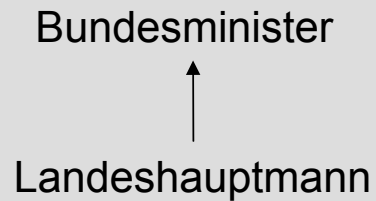
Landeshauptmann



BvB

VI. Rechtsschutz

Bundesverwaltung / mittelbare Bundesverwaltung



VI. Rechtsschutz

Landesverwaltung

VI. Rechtsschutz

Landesverwaltung

Landesregierung



VI. Rechtsschutz

Gemeindeverwaltung

VI. Rechtsschutz

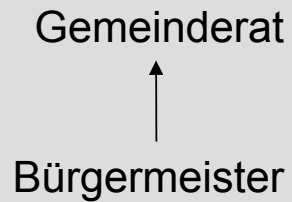
Gemeindeverwaltung / eigener Wirkungsbereich

VI. Rechtsschutz

Gemeindeverwaltung / eigener Wirkungsbereich
Oö Gemeindeordnung 1990

VI. Rechtsschutz

Gemeindeverwaltung / eigener Wirkungsbereich
Oö Gemeindeordnung 1990



VI. Rechtsschutz

Gemeindeverwaltung / eigener Wirkungsbereich
Oö Gemeindeordnung 1990

Gemeindeaufsichtsbehörde

Vorstellung

Gemeinderat



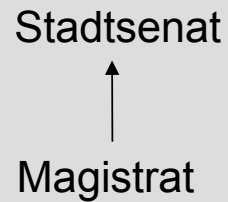
Bürgermeister

VI. Rechtsschutz

Gemeindeverwaltung / eigener Wirkungsbereich
Statutarstadt Linz:

VI. Rechtsschutz

Gemeindeverwaltung / eigener Wirkungsbereich
Statutarstadt Linz:



VI. Rechtsschutz

Gemeindeverwaltung / eigener Wirkungsbereich
Statutarstadt Linz:

Landesgemeindeaufsichtsbehörde

Vorstellung

Stadtsenat



Magistrat

VI. Rechtsschutz

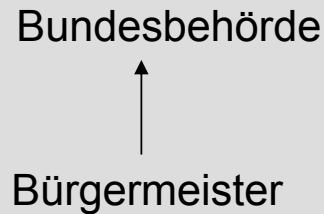
Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich

VI. Rechtsschutz

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung

VI. Rechtsschutz

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung

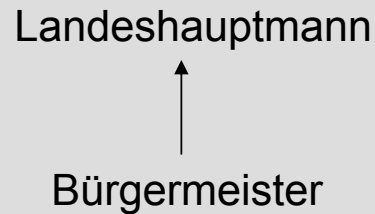


VI. Rechtsschutz

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung

VI. Rechtsschutz

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung



VI. Rechtsschutz

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der Landesverwaltung

VI. Rechtsschutz

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der Landesverwaltung



VI. Rechtsschutz

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der Landesverwaltung

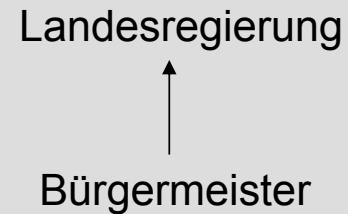
Statutarstadt Linz



VI. Rechtsschutz

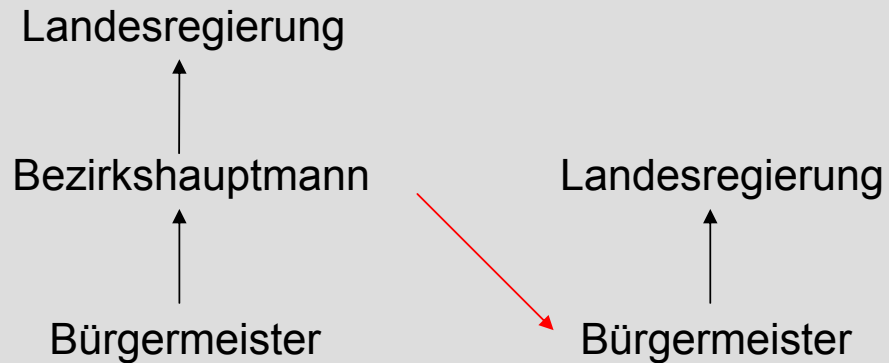
Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der Landesverwaltung

Statutarstadt Linz



VI. Rechtsschutz

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der Landesverwaltung Statutarstadt Linz



VI. Rechtsschutz

A suchte für sein Grundstück in der Gemeinde G um eine Baubewilligung nach der Oö. BauO an. Baubehörde erster Instanz ist nach der Oö. BauO der Bürgermeister der Gemeinde G. Gemäß § 54 Oö. BauO wird der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde tätig.

Die Baubehörde, also der Bürgermeister der Gemeinde G, erlässt einen Bescheid, doch erteilt sie dem A nicht wie erhofft die Baubewilligung. Im Gegenteil, der Bürgermeister weist den Antrag als unbegründet ab, da seiner Meinung nach nicht alle Voraussetzungen für eine Bewilligung vorliegen.

VI. Rechtsschutz

Beantworten Sie folgende Fragen:

- a. **Wann wird dieser Bescheid rechtskräftig? Unterscheiden Sie dabei die formelle und die materielle Rechtskraft!**

VI. Rechtsschutz

Beantworten Sie folgende Fragen:

- a. **Wann wird dieser Bescheid rechtskräftig? Unterscheiden Sie dabei die formelle und die materielle Rechtskraft!**
- b. **Welches ordentliche Rechtsmittel kann A gegen diesen Bescheid erheben. Was ist ein ordentliches Rechtsmittel?**

VI. Rechtsschutz

Beantworten Sie folgende Fragen:

- a. **Wann wird dieser Bescheid rechtskräftig? Unterscheiden Sie dabei die formelle und die materielle Rechtskraft!**
- b. **Welches ordentliche Rechtsmittel kann A gegen diesen Bescheid erheben. Was ist ein ordentliches Rechtsmittel?**
- c. **Binnen welcher Frist hat A die Berufung einzubringen?**

VI. Rechtsschutz

Beantworten Sie folgende Fragen:

- a. **Wann wird dieser Bescheid rechtskräftig? Unterscheiden Sie dabei die formelle und die materielle Rechtskraft!**
- b. **Welches ordentliche Rechtsmittel kann A gegen diesen Bescheid erheben. Was ist ein ordentliches Rechtsmittel?**
- c. **Binnen welcher Frist hat A die Berufung einzubringen?**
- d. **A erhebt rechtzeitig Berufung. An wen richtet sich die Berufung und bei welcher Behörde muss A sie einbringen?**

VI. Rechtsschutz

Beantworten Sie folgende Fragen:

- e. **Rechtzeitig eingebrachte Berufungen haben ex lege aufschiebende Wirkung. Wo ist dies geregelt und was bedeutet das?**

VI. Rechtsschutz

Beantworten Sie folgende Fragen:

- e. **Rechtzeitig eingebrachte Berufungen haben ex lege aufschiebende Wirkung. Wo ist dies geregelt und was bedeutet das?**

- f. **Nach § 64a AVG hat jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten die Berufung selbst durch eine Berufungsvorentscheidung zu erledigen. Wie könnte sich A gegen eine solche Berufungsvorentscheidung wehren?**

VI. Rechtsschutz

Beantworten Sie folgende Fragen:

- e. **Rechtzeitig eingebrachte Berufungen haben ex lege aufschiebende Wirkung. Wo ist dies geregelt und was bedeutet das?**
- f. **Nach § 64a AVG hat jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten die Berufung selbst durch eine Berufungsvorentscheidung zu erledigen. Wie könnte sich A gegen eine solche Berufungsvorentscheidung wehren?**
- g. **Weder der Bürgermeister noch der Gemeinderat erteilen dem A die Baubewilligung. A ist jedoch davon überzeugt, dass die Verweigerung der Erteilung der Baubewilligung nicht rechtmäßig ist, also nicht der BauO entspricht. Was Kann A jetzt noch tun?**

VI. Rechtsschutz

Beantworten Sie folgende Fragen:

- h. Die Landesregierung als Aufsichtsbehörde befindet den Bescheid als rechtmäßig und hebt ihn nicht auf. An wen könnte sich A jetzt noch wenden?**

VI. Rechtsschutz

Beantworten Sie folgende Fragen:

- h. Die Landesregierung als Aufsichtsbehörde befindet den Bescheid als rechtmäßig und hebt ihn nicht auf. An wen könnte sich A jetzt noch wenden?**
- i. Auch die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts schließen sich nicht der Meinung des A an. A hat damit die innerstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft. An wen kann er sich jetzt noch wenden?**

VI. Rechtsschutz

Variante:

Angenommen der Bürgermeister hat nach 7 Monaten über den Antrag des A noch immer nicht entschieden.

VI. Rechtsschutz

Beantworten Sie folgende Fragen:

- a. **Wie kann sich A gegen die Säumnis des Bürgermeisters zur Wehr setzen?**

VI. Rechtsschutz

Beantworten Sie folgende Fragen:

- a. **Wie kann sich A gegen die Säumnis des Bürgermeisters zur Wehr setzen?**
- b. **Auch der Gemeinderat erlässt innerhalb der Entscheidungsfrist keinen Bescheid. An wen kann sich A wenden?**

Schriftsatzmuster Bescheid

[**Geschäftsstelle** der bescheiderlassenden Behörde
Adresse]

[**Geschäftsstelle** der bescheiderlassenden Behörde
Adresse]

GZ (Geschäftszahl):

[**Geschäftsstelle** der bescheiderlassenden Behörde
Adresse]

GZ (Geschäftszahl):

[**Bescheidadressat**]

Beruf

Adresse

[**Geschäftsstelle** der beschneiderlassenden Behörde
Adresse]

GZ (Geschäftszahl):

[**Bescheidadressat**]

Beruf

Adresse

[ggf: zH des Vertreters]

[**Geschäftsstelle** der beschneiderlassenden Behörde
Adresse]

GZ (Geschäftszahl):

[**Bescheidadressat**]

Beruf

Adresse

[ggf: zH des Vertreters]

Ort, Datum

[**Geschäftsstelle** der bescheiderlassenden Behörde
Adresse]

GZ (Geschäftszahl):

[**Bescheidadressat**
Beruf
Adresse]

[ggf: zH des Vertreters]

Ort, Datum

B E S C H E I D

[**Geschäftsstelle** der bescheiderlassenden Behörde
Adresse]

GZ (Geschäftszahl):

[**Bescheidadressat**]

Beruf

Adresse

[ggf: zH des Vertreters]

Ort, Datum

B E S C H E I D

Über Ihren Antrag vom [*Datum*] auf [*zB Bewilligung der Führung einer Schischule*] gemäß [*genaue Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage, auf die sich die Behörde beruft*] ergeht vom/von der [*entscheidenden Behörde*] als zuständige Behörde [*Funktion*] folgender

[**Geschäftsstelle** der bescheiderlassenden Behörde
Adresse]

GZ (Geschäftszahl):

[**Bescheidadressat**]

Beruf

Adresse

[ggf: zH des Vertreters]

Ort, Datum

B E S C H E I D

Im amtswegig eingeleiteten Ermittlungsverfahren gemäß [*genaue Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage, auf die sich die Behörde beruff*] ergeht vom/von der [*entscheidenden Behörde*] als zuständige Behörde [*Funktion*] folgender

Spruch:

Spruch:

Ihr Antrag vom [*Datum*] auf [*Gegenstand des Antragbegehrens*] wird gemäß § [*gesetzliche Grundlage*] als **unzulässig zurückgewiesen.**

Spruch:

Ihr Antrag vom [Datum] auf [Gegenstand des Antragbegehrens] wird gemäß § [gesetzliche Grundlage] als **unzulässig zurückgewiesen**.

Ihr Antrag vom [Datum] auf [Gegenstand des Antragbegehrens] wird gemäß § [gesetzliche Grundlage] als **unbegründet abgewiesen**.

Spruch:

Ihr Antrag vom [Datum] auf [Gegenstand des Antragbegehrens] wird gemäß § [gesetzliche Grundlage] als **unzulässig zurückgewiesen**.

Ihr Antrag vom [Datum] auf [Gegenstand des Antragbegehrens] wird gemäß § [gesetzliche Grundlage] als **unbegründet abgewiesen**.

Ihrem Antrag vom [Datum] auf [Gegenstand des Antragbegehrens] wird gemäß § [gesetzliche Grundlage] **stattgegeben** und [Konkretisierung der behördlichen Anordnung, also zB die Bewilligung der Führung einer Schischule in ...] **erteilt**.

Begründung

Begründung

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender (relevante) Sachverhalt fest: ...

Begründung

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender (relevante) Sachverhalt fest: ...

II. Die Behörde hat Beweise erhoben durch: [*zB PV, Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis.*]

Begründung

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender (relevante) Sachverhalt fest: ...

II. Die Behörde hat Beweise erhoben durch: [zB *PV, Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis.*]

Beweiswürdigung: Der ermittelte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den Beweismitteln.

Begründung

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender (relevante) Sachverhalt fest: ...

II. Die Behörde hat Beweise erhoben durch: [zB *PV, Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis.*]

Beweiswürdigung: Der ermittelte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den Beweismitteln.

[alternativ]: Widersprüche ergaben sich zwischen [zB *der Zeugenaussage des A und dem Sachverständigengutachten des Dr. V*]. Die Behörde folgt diesbezüglich den Ausführungen des Amtssachverständigen Dr. V aufgrund [zB *höheren Sachverstandes, der in sich schlüssigen Aussage, oä.*]

Begründung

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender (relevante) Sachverhalt fest: ...

II. Die Behörde hat Beweise erhoben durch: [zB *PV, Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis.*]

Beweiswürdigung: Der ermittelte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den Beweismitteln.

[alternativ: Widersprüche ergaben sich zwischen [zB *der Zeugenaussage des A und dem Sachverständigengutachten des Dr. V*]. Die Behörde folgt diesbezüglich den Ausführungen des Amtssachverständigen Dr. V aufgrund [zB *höheren Sachverstandes, der in sich schlüssigen Aussage, oä.*]

III. Rechtliche Beurteilung [*Rechtsanalyse und Subsumtion*]

...

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an [Berufungsbehörde] zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung bei [der Einbringungsstelle der Behörde erster Instanz] schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <<http://www.gv.at>> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis gem § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese müssen – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden und sind mit € 220,-- zu vergebühren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an [*Berufungsbehörde*] zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung bei [*der Einbringungsstelle der Behörde erster Instanz*] schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <<http://www.gv.at>> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Bezirkshauptmann
P e t e r P
Dr. Peter P

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an [Berufungsbehörde] zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung bei [der Einbringungsstelle der Behörde erster Instanz] schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <<http://www.gv.at>> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Bezirkshauptmann
Martina M
Mag. Martina M